



Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Steinbach am Glan vom 7. November 2022

Der Ortsgemeinderat Steinbach am Glan hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit §§ 2 Absätze 3,5 sowie Abs. 2 und 6 Absatz 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04. März 1983 (GVBl. S. 69) am 08.09.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Steinbach am Glan vom 26.04.2012 in der Fassung vom 31.10.2012 wird wie folgt geändert:

§ 18 Baumurnengrabstätten

- (5) Die Ruhestätten können bereits zu Lebzeiten erworben werden (Reservierung). Pro Person kann nur eine Grabstätte reserviert werden, ganze Bestattungsbäume können nicht erworben werden. Als Reservierungszeit gilt die Ruhezeit nach § 10 Abs. 1. Verstirbt die Person, für die die Ruhestätte reserviert wurde, vor Ablauf der in Satz 2 bestimmten Zeit, besteht der Anspruch auf die Beisetzung in dieser Grabstätte. Nach Beendigung der Reservierungszeit endet der in Satz 3 genannte Anspruch, es sei denn, die Reservierung wurde entsprechend verlängert. Die Verlängerung der Reservierungszeit ist nur nach vorheriger Genehmigung der Ortsgemeinde zulässig.

Ferner erlischt der Reservierungsanspruch, wenn dieser ausdrücklich erklärt wurde oder die Beisetzung in einer anderen Grabstätte erfolgt ist. Für die Reservierung und Verlängerung werden Gebühren erhoben, die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzt werden. Eine Rückzahlung der Reservierungsgebühr ist im Falle des vorzeitigen Erlöschens des Reservierungsanspruchs ausgeschlossen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Steinbach am Glan, den 7. November 2022

- J. Fehrentz -
Ortsbürgermeister